

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Sammelbehälters (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Dino Containerdienst Berlin GmbH (nachstehend Unternehmen/-er genannt) geschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.

§ 2 Vertragsgegenstand/Eigentumsklauseln

Der Vertrag umfasst die Bereitstellung eines Sammelbehälters und die regelmäßige Leerung des Sammelbehälters. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sich den Inhalt des Sammelbehälters anzueignen und darüber zu verfügen, soweit es sich um die vertraglich vereinbarten Wertstoffe handelt. An sog. Fehlbefüllungen erhält der Unternehmer kein Eigentum. Dieses verbleibt vielmehr bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung und der Bezahlung der Entsorgung/Verwertung beim Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abfälle, die nach Art Gegenstand des geschlossenen Vertrages sind, während der Vertragszeit ausschließlich über den Unternehmer zu entsorgen. Wird eine Änderung des Sammelbehälters durch den Auftraggeber gewünscht muss dieses schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Leerung des Sammelbehälters

Soweit nicht anders mit dem Auftraggeber vereinbart, ist der Sammelbehälter am Tag der Abholung von 6 - 18 Uhr frei zugänglich am Straßenrand bereitzustellen. Die Abholung erfolgt vom Straßenrand. Bei unzugänglichen Straßen erfolgt die Abholung von der nächstmöglichen größeren Straße. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Entleerung von Sammelbehältern durch zusätzliche Arbeiten, z.B. bei festgefrorenem Inhalt oder zugefrorenen Schlössern besteht nicht. Ist der Behälter zum Zeitpunkt der Abfuhr nicht zugänglich, nicht vorhanden oder teilweise bzw. nicht befüllt, trägt der Auftraggeber trotzdem die vereinbarte Entsorgungsgebühr. Soweit die Leerung der Behälter in regelmäßigen Abständen erfolgt und auf einen gesetzlichen Feiertag fällt (nachfolgend: Feiertagsregelung), kann sie vorgezogen bzw. nachgeholt werden. Der Unternehmer stellt dem Auftraggeber rechtzeitig die Informationen zu den Feiertagsregelungen zur Verfügung. Die Erledigung aller zwischen Auftraggeber und Unternehmer vereinbarten Leistungen kann vom Unternehmer auch auf Subunternehmer übertragen werden. Insofern stimmt der Auftraggeber einer Beauftragung von Subunternehmern zu. Im Bedarfsfall ist eine Anpassung des Leerungsrhythmus an das Abfallaufkommen auch nach Vertragsabschluss möglich.

§ 4 Sicherung des Sammelbehälter

Die Verkehrssicherungspflicht für die bereitgestellten Behälter obliegt dem Auftraggeber insofern, als dass er die Behälter so am Straßenrand bereitzustellen hat, dass durch den Standplatz kein unerlaubter Eingriff in den Straßenverkehr stattfindet. Die Behälter sind so bereitzustellen, dass sie nicht umfallen können.

§ 5 Befüllung der Sammelbehälter

Bei einer Falschbefüllung des Behälters ist der Auftragnehmer berechtigt die Entgegennahme/Leerung zu verweigern. Enthalten sein dürfen ausschließlich Papier, Pappe und Kartonagen ohne Anhaftungen von Fremdmaterial. Der Auftraggeber ist für die korrekte Befüllung zuständig. Die Befüllung ist so vorzunehmen, dass das Volumen des Behälters optimal ausgenutzt wird und beim Kippvorgang keine verkeilten Reste in der Tonne verbleiben können. Neben dem Behälter lagernder Abfall wird nicht mitentsorgt sofern kein schriftlicher Auftrag 48 Stunden vor der Leerung für eine Zusatzabfuhr vorliegt. Es wird höchstens eine Menge vom Volumen des bestellten Behälters kostenfrei mitentsorgt. Zusatzabfahren erfolgen nur in Ausnahmefällen und auf Kulanz.

§ 6 Schadenersatz/Schäden an Sammelbehältern

Der Auftraggeber haftet für Schäden am Behälter. Dies gilt auch, soweit ihn kein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft, oder soweit die Ursache nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für den Verlust des Sammelbehälters. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremdem Eigentum bei der Aufstellung oder Abholung des Sammelbehälters entstehen, haftet der Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme, durch den Berechtigten beim Unternehmer schriftlich angezeigt wird. Soweit die Haftung des Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmers oder das Personal von Subunternehmen. Gegen ein Entgelt von € 27,30.- Netto zzgl. gesetzl. MwSt. kann der Auftraggeber einen Behälterwechsel auf Grund von Verschmutzung beauftragen.

§ 7 Anpassungen

Der Unternehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise anzupassen, wenn die zugrundeliegenden Preissteigerungen 10 % jährlich nicht überschreiten. Preisanpassungen müssen vorab mindestens 4 Wochen vor Wirksamkeit schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 8 Fälligkeit der Rechnungen

Die Entgelte für die Leerung des gestellten Behälters sind im Vertrag zwischen Auftraggeber und Unternehmer festgelegt. Ist nichts anderes vereinbart, werden Rechnungen des Unternehmens sofort und ohne Abzug fällig. Bei Lastschriftvereinbarung ist die Fälligkeit eine Woche nach Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, 30 Tage nach Zugang der Rechnung. Der Unternehmer darf im Falle des Verzuges mindestens die Zinsen in Höhe von 2 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Fällt dieser Leitzins fort, so tritt an seine Stelle der entsprechende Ersatzleitzins. Darüberhinausgehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Unternehmer nach erfolgloser Mahnung berechtigt, den bei dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrages gestellten Behälter abzuholen und die weitere Leistung einzustellen. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Verbindlichkeiten aufgerechnet werden.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Beförderungs- und Entsorgungsvertrag ist der Sitz des Unternehmens, soweit der Anspruchsteller oder der Anspruchnehmer Kaufmann ist.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Stand Januar 2019